

Rechtsprechung; kaum Notwendigkeit einer (wiederholten) mündlichen Verhandlung vor den Rechtsmittelinstanzen, wofür ohnehin Ausnahmen<sup>230</sup> geschaffen worden seien.<sup>231</sup>

Ogleich damit infolge der geographischen Entfernung des Gerichts von Liechtenstein in der zweiten Instanz dem Ideal der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht restlos Genüge getan werde, so erklärte die Siebnerkommission im Bericht, sei es zurzeit die beste Lösung, das fürstliche Appellationsgericht in Wien als Zweitinstanz beizubehalten, anstatt eine eigene inländische Berufungsinstanz in irgendeiner Form zu schaffen. In der Regel würden nämlich die Anwälte, die vor dem Landgericht Parteien vertraten, aus Feldkirch stammen.<sup>232</sup> Im Fürstentum Liechtenstein fehle es an einer eigenen Anwalt- und Richterschaft. Erst sobald sich eine solche gebildet haben werde, was im Laufe der Zeit der-einst geschehe, und das Land selbständig «möglichst mit eigenen Kräften»<sup>233</sup> vor einem inländischen Berufungsgericht gerichtsorganisatorisch und personell für eine öffentliche und mündliche Verhandlung zu sorgen vermöge, sollten beide durchgängig umgesetzt werden.<sup>234</sup> Die Wahl allein zwischen einem «direkte[n] oder indirekte[n] Anschluß an das Kreisgericht in Feldkirch»<sup>235</sup>, wie es Martin Hämmerle vorgeschlagen hatte und nun debattiert wurde, sei demgegenüber insgesamt als von vornherein unbefriedigende Lösung zurückzustellen.<sup>236</sup> Denn im Laufe der Zeit würde sich aufgrund der Entwicklungen und des Fortschritts die dritte und beste Möglichkeit einer inländischen Berufungsinstanz mit öffentlichem und mündlichem Verfahren sowie liechtensteinischem Gerichtspersonal früher oder später ergeben, die es dann zu gegebener Zeit *selbständig* zu verwirklichen gelte.<sup>237</sup> So beschloss der Landtag in

---

230 Siehe oben unter § 8/I./5./c).

231 Vgl. LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2 m. w. H.; Schädler, 1912–1919, S. 11.

232 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2.

233 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2; vgl. Schädler, 1912–1919, S. 11.

234 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2.

235 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2.

236 Vgl. LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2.

237 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 2; Schädler, 1912–1919, S. 11. Vgl. von Liechtenstein, S. 105.